

Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche
Grundlage

Art. 1

In Anwendung von Art. 89 und 90 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 hat die Gemeinde die Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Tarifen in einem Erlass festzulegen. Die Leistungen sind mindestens zu kostendeckenden Preisen anzubieten.

Grundsatz

Art. 2

1. Aus seelsorgerischen Gründen kann die zuständige Pfarrstelle Amtshandlungen bei Personen vornehmen, die der reformierten Kirche nicht mehr angehören oder nie angehört haben.

2. In diesen Fällen haben die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Geltungsbereich

Art. 3

1 Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde

- a) Bei kirchlicher Trauung auswärtiger reformierter Paare.
- b) Bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der reformierten Kirche angehören.
- c) Bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes der reformierten Kirche nicht angehört haben.
- d) Für KUW-Unterricht von Kindern, deren Eltern nicht der reformierten Kirche angehören.
- e) Bei KUW-Unterricht für Schüler, deren Eltern der reformierten Kirche angehören, jedoch in einer anderen Gemeinde wohnen.
- f) Für die Durchführung privater Anlässe in der Kirche.
- g) Für die Übertragung von Gottesdiensten ins Uhlmannhaus oder ins Pfarrhausstöckli.

2. Das Reglement ist nicht anwendbar bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

3. Mitglieder der EMK, der römisch-katholischen und der christ-katholischen Kirche werden Angehörigen der reformierten Kirche gleichgestellt.

II. Trauung auswärtiger *reformierter* Paare

Art. 6 1. *Als auswärtig und reformiert gelten Paare*, von denen nicht mindestens ein Partner in der Kirchgemeinde Wynigen wohnt oder hier aufgewachsen und konfirmiert worden ist. Zudem muss ein Partner der reformierten Kirche angehören.

2. Pro Trauung *auswärtiger reformierter Paare* beträgt die Gebühr für:

Kirchenbenützung inkl. Sigristendienst	Fr. 200.—
Organistendienst	Fr. 190.—

3. Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen und weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

4. Die Rechnung wird dem Brautpaar gestellt. Eine Verrechnung unter Kirchgemeinden wird nicht vorgenommen.

III. Trauung von Eheleuten, die nicht der ref. Kirche angehören

Art. 4

1. Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

2. Pro Trauung beträgt die Gebühr Fr. 990.--, zusammengesetzt aus folgenden Kostenstellen:

- Stellvertretungskosten Pfarramt	Fr. 250.—
- 2 Gespräche à Fr. 50.--	Fr. 100.—
- Organistenbesoldung	Fr. 190.—
- Sigristenbesoldung	Fr. 100.—
- Kirchenbenützung	Fr. 250.—
- Verwaltungskosten	Fr. 100.—

3. Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch, falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet.

4. Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

IV. Bestattung von Personen, die nicht der ref. Kirche angehört

Art. 5 1. Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

2. Pro Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 990.--, zusammengesetzt aus folgenden Kostenstellen:

- Stellvertretungskosten Pfarramt	Fr. 250.—
- 2 Gespräche à Fr. 50.--	Fr. 100.—
- Organistenbesoldung	Fr. 190.—
- Sigristenbesoldung	Fr. 100.—
- Kirchenbenützung	Fr. 250.—
- Verwaltungskosten	Fr. 100.—

3. Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch, falls die Bestattung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof)

4. Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

V. KUW-Unterricht von Kindern nicht-reformierten Eltern

Art. 7 1. Die Gebühren werden in Form einer Pauschale erhoben.

2. Die Gebühr für den Unterricht der 2. bis 8. Klasse beträgt Fr. 100.--/Jahr

3. Die Gebühr für den Unterricht der 9. Klasse inkl. Konfirmation beträgt Fr. 400.—

4. Die Rechnungsstellung geht an die Eltern.

VI. KUW-Unterricht von Kindern aus anderen Kirchgemeinden, deren Eltern der reformierten Kirche angehören

Art. 8 1. Die Gebühr für den Unterricht der 2. bis 9. Klasse beträgt Fr. 290.— (für die gesamte Unterrichtsdauer von 8 Jahren)

2. Die Rechnung wird der entsprechenden Kirchgemeinde zugestellt.

VII. Durchführung privater Anlässe in der Kirche

Art. 9 1. Für die Durchführung privater Anlässe in der Kirche werden die Gebühren durch Beschluss des Kirchgemeinderates festgelegt.

2. Von der Gebühr ausgenommen sind Vereine der Gemeinden Wynigen und Rumendingen.

3. Die Gebühren für private Anlässe im Pfarrhausstöckli werden im Anhang I geregelt.

VIII. Übertragung von Gottesdiensten

Art. 10 Für die Übertragungen von Gottesdiensten ins Pfarrhausstöckli und / oder Uhlmannhaus werden dem Auftraggeber die Kosten der Übertragung in Rechnung gestellt.

IX. Härtefälle

Art. 11 1. Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

2. Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

3. Angehörige anderer Konfessionen oder Freikirchen mit starkem Bezug zur Kirchgemeinde Wynigen können von den Gebühren befreit werden.

X. Rechnungsstellung

Art. 12 1. Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

2. Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

3. Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

XI. Inkrafttreten und Anpassung

Art. 13 1. Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

2. Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

3. Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren für besondere Anlässe anpassen.

XII. Auflagen- und Genehmigungszeugnisse

Das vorliegende Gebührenreglement wurde an der Kirchgemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2019 vorgelegt und genehmigt.

Christine Heiniger, Präsidentin

Bruno Boss, Kommissionsmitglied

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement vom 4. November 2019 bis 5. Dezember 2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31.10. 2019 bekannt gegeben.

Bruno Boss, Kommissionsmitglied

Alexandra Wagner, Sekretärin

Die Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 hat dieses Reglement genehmigt.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Anhang I

Miete des Pfarrhausstöcklis, beide Stockwerke

Für Angehörige der Kirchgemeinde Wynigen

Fr. 50.—

Für Auswärtige

Fr. 100.—

Anlässe in der Kirche und Benützung der Infrastruktur

Öffentliche Konzerte von Vereinen und Personen aus den Gemeinden Wynigen und Rumendingen

Fr. 0.—

Öffentliche Konzerte von Vereinen und Personen aus anderen Gemeinden

Fr. 150.—inkl. Sigristendienst

Private Anlässe mit Benützung der Infrastruktur

Fr. 150.—inkl. Sigristendienst

Der Kirchgemeinderat entscheidet abschliessend über die Benützung.